

jeweiligen Zeitraum nachgekommen sind, und der Versammlung im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt über verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen bis spätestens 31. Mai 1994 Bericht zu erstatten;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Operation für einen am 1. Juni 1994 beginnenden Zeitraum von vier Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 77.442.517 Dollar brutto (76.332.417 Dollar netto) pro Monat einzugehen und für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Operation über den 31. Mai 1994 hinaus zu verlängern, einem Betrag von 154.885.034 Dollar brutto (152.664.834 Dollar netto), wobei diese Beträge nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 15. Juli 1994 Haushaltsvorschläge vorzulegen, einschließlich revidierter Voranschläge für den Zeitraum über den 31. Mai 1994 hinaus, um den der Sicherheitsrat das Mandat der Operation gegebenenfalls zu verlängern beschließt;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

23. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
24. März 1994

#### 48/240. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

A

##### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik<sup>28</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>29</sup>,

*eingedenk* der Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und der Ratsresolution 882 (1993) vom 5. November 1993, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. April 1994 verlängert hat,

*sowie eingedenk* der Resolution 898 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. Februar 1994, in der der Rat die Schaffung eines Polizeianteils als integrierender Bestandteil der Operation genehmigt hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/224 A und B vom 16. März 1993 und 47/224 C vom 14. September 1993 sowie ihren Beschluß 48/473 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Operation,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

2. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation umgehend und vollständig entrichtet werden;

9. *stellt fest*,

a) daß – neben anderen Faktoren – die Nichtzahlung beziehungsweise die unvollständige oder verspätete Zahlung von veranlagten Beiträgen die Fähigkeit der Operation ihren Auftrag wirksam zu erfüllen, beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

b) daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenseinsätzen rückwirkend zu fassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren, und schließt sich dem in Ziffer 3 der Resolution 898 (1994) des Sicherheitsrats an den Generalsekretär gerichteten Ersuchen an, er möge während der Dislozierung des Polizeikontingents der Operation sofort mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge für die entsprechende Verringerung des Militärpersonals beginnen, um sicherzustellen, daß sich die Kosten für die Operation nicht erhöhen, ohne dabei die wirksame Erfüllung ihres Mandats zu beeinträchtigen;

11. *beschließt*, für die Operation für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis einschließlich 30. April 1994 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik einen Betrag von insgesamt 161.799.100 US-Dollar brutto (159.462.400 Dollar netto) bereitzustellen;

12. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 48/473 A aufgeteilten Betrags von 61.731.500 Dollar brutto (60 Millionen Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 100.067.600 Dollar brutto (99.462.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

13. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Perso-

nalabgabe in Höhe von 605.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994, die für die Operation gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1993 in Höhe von 21.527.100 brutto (21.212.300 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Operation in Mosambik über den 30. April 1994 hinaus zu verlängern, für die Operation für einen am 1. Mai 1994 beginnenden Zeitraum von höchstens drei Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 26,9 Millionen Dollar brutto pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 53,8 Millionen Dollar brutto nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär,

a) bis spätestens 1. Juni 1994 vollständige Kostenvorschläge für den Zeitraum über den 30. April 1994 hinaus vorzulegen, um den der Sicherheitsrat das Mandat der Operation gegebenenfalls zu verlängern beschließt, unter Angabe der finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen, die der Rat nach der Vorlage des in Ziffer 13 der Ratsresolution 882 (1993) verlangten Sachstandsberichts des Generalsekretärs im April 1994 gegebenenfalls ergreifen könnte;

b) die derzeitige Höhe der Verpflichtungsermächtigungen unter Berücksichtigung der Schaffung des Zivilpolizeianteils weiter zu verfolgen und nach Bedarf weitere diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
24. März 1994

B

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in

Mosambik<sup>30</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>31</sup>,

*eingedenk* der Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat die Operation eingerichtet hat, sowie der darauffolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängert hat, zuletzt Resolution 916 (1994) vom 5. Mai 1994,

*sowie eingedenk* der Resolution 898 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. Februar 1994, mit der der Rat die Schaffung eines Polizeianteils als Bestandteil der Operation genehmigt hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/224 A und B vom 16. März 1993, 47/224 C vom 14. September 1993 und 48/240 A vom 24. März 1994 und ihre Beschlüsse 48/473 A vom 23. Dezember 1993 und 48/473 B vom 9. März 1994 über die Finanzierung der Operation,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik per 30. Juni 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen von einhundertvierundsechzig Mitgliedstaaten in Höhe von 153.218.820 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dies betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten

für die Operation und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation umgehend und vollständig entrichtet werden;

7. *stellt fest*, daß – neben anderen Faktoren – der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichtet haben, die Fähigkeit der Operation zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt hat und nach wie vor beeinträchtigt und dazu führen könnte, daß das Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik nicht über genügend liquide Mittel verfügt, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere was die truppenstellenden Länder betrifft;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

9. *beschließt*, daß alle finanziellen wie auch nichtfinanziellen Vermögenswerte der Operation in Mosambik zur Deckung der Verpflichtungen der Operation herangezogen werden sollen, wobei der Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder gebührender Vorrang einzuräumen ist;

10. *beschließt außerdem*, ohne dadurch einen Präzedenzfall zu schaffen, daß alle Vermögenswerte der Operation, die an andere Friedenssicherungseinsätze oder andere Organe der Vereinten Nationen zu übertragen sind, erst dann übertragen werden sollen, nachdem ihr Wert festgestellt worden ist und nachdem in die Haushalte der Friedenssicherungseinsätze, an die die Vermögenswerte übertragen werden, Mittel für die Kostenerstattung an das Sonderkonto der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik eingestellt worden sind, wobei dieser Verpflichtung nach Eingang der Mittel zügig nachzukommen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit den revidierten Kostenvoranschlägen betreffend die Liquidation der Operation einen Bericht über die Verfügung über das Vermögen und die Schulden der Operation vorzulegen, damit die Generalversammlung die entsprechenden Beschlüsse fassen kann;

12. *beschließt*, für die Operation für den Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich 15. November 1994 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik einen Betrag von insgesamt 165.300.000 Dollar brutto (162.192.100 Dollar netto) bereitzustellen;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Resolution 48/240 A aufgeteilten Betrags von 53.800.000 Dollar brutto (52.873.000 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 111.500.000 Dollar brutto (109.319.100 Dollar netto) für den

Zeitraum vom 1. Mai bis 15. November 1994 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschlüssen 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.180.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. November 1994, die für die Operation gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen und im Einklang mit den entsprechenden Finanzvorschriften zu verwalten ist;

15. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 25 Millionen Dollar für die Liquidation der Operation für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. Januar 1995 einzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung einen Monat vor Auslaufen des derzeitigen Mandatszeitraums revidierte Kostenvoranschläge betreffend die Liquidation der Operation vorzulegen, deren Beginn für den 16. November 1994 anberaumt ist, auf der Grundlage des neuesten detaillierten Vollzugsberichts über die Mission für die Zeit ab 1. November 1993;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *ersucht*

a) den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

b) den Rat der Rechnungsprüfer, soweit möglich die vertraglichen Abmachungen zu prüfen, die die Vereinten Nationen im Hinblick auf die für die Operation erforderlichen Diensträume und Wohnungen eingegangen sind, mit dem Ziel, nach Möglichkeit Empfehlungen abzugeben, wie die mit derartigen vertraglichen Abmachungen verbundenen

Kosten bei anderen Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen beschränkt werden können.

102. Plenarsitzung  
29. Juli 1994

#### 48/241. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola<sup>32</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>33</sup>,

*eingedenk* der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission eingerichtet hat, der Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie der Ratsresolution 747 (1992) vom 24. März 1992, mit welcher der Rat beschloß, das Mandat der Verifikationsmission zu erweitern, um ihr eine Abteilung für Wahlangelegenheiten zur Beobachtung und Verifikation des Wahlvorganges in Angola anzuschließen,

*sowie eingedenk* der Resolution 804 (1993) des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1993, in welcher der Rat die Empfehlung des Generalsekretärs befürwortet hat, einen Sonderbeauftragten für Angola mit Stützpunkt in Luanda zu belassen, zusammen mit dem erforderlichen Zivil-, Militär und Polizeipersonal, sowie der darauffolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Verifikationsmission verlängert hat, zuletzt Resolution 903 (1994) vom 16. März 1994,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/195 B vom 31. Juli 1992 und ihre Beschlüsse 47/450 B vom 8. April 1993, 47/450 C vom 14. September 1993 und 48/465 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Verifikationsmission,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,